



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0395

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0615/AT

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Austria) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20240395.DE

1. MSG 201 IND 2023 0615 AT DE 05-02-2024 14-02-2024 AT ANSWER 05-02-2024

2. Austria

3A. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Abteilung V/8

A-1010 Wien, Stubenring 1

Telefon +43-1/71100-805436

E-Mail: not9834@bmaw.gv.at

3B. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Abteilung Recht 1

A-1010 Wien, Stubenring 1

Telefon +43-1/71100-602144

E-Mail: Notifikationen2@bml.gv.at

4. 2023/0615/AT - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5.

6. Die AMA-Gütesiegel-Richtlinien dienen zwar auch der Information der Verbraucher, legen in erster Linie aber die Anforderungen für die Hersteller fest. Die Verpflichtung zur Verwendung von entwaldungsfreiem Soja soll daher auch nach Inkrafttreten des allgemeinen Verwendungsverbotes durch die Richtlinie 2023/1115 in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Haltung von Kühen" bleiben, um die Hersteller über ihre Verpflichtung zu informieren. Es wird aber klargestellt, dass es sich ab 30.12.2024 um eine gesetzliche Verpflichtung handelt.

Der Punkt "Zusätzliche Anforderungen an Futtermittel, die Soja enthalten bzw. aus Soja bestehen" in Kapitel A, Punkt 4.2, wurde daher durch einen Hinweis auf die allgemeine Verpflichtung aus der Richtlinie 2023/1115 ergänzt und lautet nun folgendermaßen:

"Im AMA-Gütesiegel-Programm darf nur Soja eingesetzt werden, der aus zertifizierter entwaldungsfreier Produktion stammt. Mit dem Zukauf „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichneten Futtermittel ist der Einsatz von entwaldungsfreien Futtermitteln gewährleistet. In „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichneten Futtermitteln darf nur entwaldungsfreier Soja eingesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union ab dem 30. Dezember 2024 eine allgemeine Verpflichtung zur Verwendung von entwaldungsfreiem Soja in Futtermitteln vorsieht, die auch für das AMA-Gütesiegel-Programm gilt."



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu